

Tageseinteilung

für die am 21., 22. u. 23. August stattfindende XXI. Hauptversammlung des Verbandes in Düsseldorf.

Sonntag, den 21. August:

Abends 8 Uhr: Begrüssung der erschienenen Vertreter und Gäste mit anschliessendem Kommers in der städtischen Tonhalle.

Montag, den 22. August:

Morgens 9 1/2 Uhr: Beginn der Verhandlungen, Mittags 1 Uhr: Frühstück, Nachmittags von 3-6 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen, Abends 7 1/2 Uhr: Festessen in der städtischen Tonhalle.

Dienstag, den 23. August:

Morgens 10 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen, Mittags 1 Uhr: Frühstück, Nachmittags 3 Uhr: Fortsetzung und Schluss der Verhandlungen, danach gemeinschaftlicher Besuch der Ausstellung und Abschiedsfest in derselben.

Folgende Hotels werden empfohlen:

Hotel	Zimmer mit Frühstück	Mk.
Bristol		4,—
Kaletsch	" " "	3,50.
Monopol	" " "	3,25-4,50
Hesse	" " "	3,50.
Hansa	" " "	3,—
Merkur	" " "	3,—
Düsseldorfer Hof	" " "	3,—
Hof von Holland	" " "	2,75.
du Nord	" " "	2,50.
Jäger	" " "	2,50.
Lennartz	" " "	2,75.
Dupont	" " "	2,50.
Rheinland	" " "	2,50.
Weisses Haus	" " "	2,50.
Zum Kurfürsten	" " "	2,—

Herr Handelsgärtner Wilh. Mehlem - Düsseldorf, Himmelgeisterstr. 228 ist bereit, gute Unterkunft anzuweisen und wird gebeten, sich dieserhalb an denselben wenden zu wollen.

Das Empfangsbureau in der städt. Tonhalle wird am Sonntag, den 21. August, morgens 8 Uhr, eröffnet, ausserdem werden Mitglieder des Ortskomitès, kenntlich durch grün-weiße Rosette, am Hauptbahnhofe anwesend sein und bereitwilligst Auskunft erteilen.

Tagesordnung

für die XXI. ordentliche Hauptversammlung am 22. und 23. August in Düsseldorf.

- Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle seit der letzten Hauptversammlung.
- Bericht der Rechnungsprüfer. Abnahme der Jahresrechnung für 1903 und Erteilung der Entlastung.
- Bericht über das Inseratenblatt des Verbandes.

Anträge, welche Statutenänderungen betreffen.

(Zur Annahme derselben ist 2/3 Mehrheit erforderlich.)

4. Antrag des Vorstandes.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen:

Der Mitgliedsbeitrag ist von 8 auf 10 Mark zu erhöhen unter Beibehaltung der Leistungen in bisherigem Umfange.
(Begründung s. Nr. 18).

5. Antrag der Verbandsgruppe Niederrhein.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf zehn Mark festgesetzt. Den Gruppen wird pro Mitglied bis zu Mark 2 zurückvergütet. Die Abrechnung mit den Gruppenvorständen hat vierteljährlich zu geschehen.
(Begründung s. Nr. 18).

6. Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom 1. Januar 1905 ab auf 5 Mk. pro Jahr festgesetzt.

(Begründung s. Nr. 27).

7. Antrag der Verbandsgruppe Lübeck.

Die Verbandsgruppe Lübeck beantragt, für das Jahr 1904 einen einmaligen Zuschussbeitrag von zwei Mark (Mark 2) pro Mitglied zu erheben. Zu welchem Termin dieser Beitrag zu zahlen ist, bestimmt die Hauptversammlung.

(Begründung s. Nr. 24).

8. Antrag der Verbandsgruppe Leipzig.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, in der Jahresversammlung den jährlichen Beitrag auf 5 Jahre festzulegen, gleichviel ob er erhöht wird oder nicht.

(Begründung s. Nr. 21).

9. Antrag der Verbandsgruppe Westpreussen.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dass die bisher alljährlich stattgefundenen Hauptversammlungen nur alle zwei Jahre stattfinden sollen.

(Begründung s. Nr. 27).

10. Antrag der Verbandsgruppe Magdeburg.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, die Hauptversammlungen alle 2 Jahre zu veranstalten und nur in dringenden Fällen dem Vorstand zu überlassen, selbige inzwischen einzuberufen.

(Begründung s. Nr. 24).

11. Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.

Der § 24 der Statuten wird wie folgt geändert: Die 7 Ausschussmitglieder werden auf der Hauptversammlung aus möglichst verschiedenen Gegenden Deutschlands gewählt, und sind in derselben Wahlhandlung 7 Stellvertreter für verhinderte Ausschussmitglieder zu wählen.

(Begründung s. Nr. 27).

12. Antrag der Verbandsgruppe Lübeck.

Das Institut der sogen. Vertrauensleute (Ausschuss) sowie die jährlichen Wahlen von Vertretern zur Hauptversammlung fallen fort. Die Obmänner der Gruppen treten an ihre Stelle. (Ist dieser verhindert, so findet er in den übrigen Vorstandsmitgliedern der Gruppe seine Stellvertretung.) Die Obmänner werden so oft wie nötig, jährlich aber mindestens einmal zu einer Hauptversammlung vom Vorstande zusammengerufen. Auf der Hauptversammlung wird wie bisher über alle Anträge entschieden. Die Obmänner haben bei der Abstimmung für je 30 Mitglieder ihrer Gruppe eine Stimme. (Ist die Hälfte der nächsten 30 erreicht, gelten sie für voll.) Gruppen von 100 und mehr Mitgliedern können zwei Vertreter entsenden. Dieselben erhalten eine Reiseentschädigung. (Bahnfahrt II. Klasse.)

(Begründung s. Nr. 24).

13. Antrag der Verbandsgruppe Leipzig.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dass Gruppen bis zu 80 Mitgliedern in Zukunft nur 1 Vertreter, resp. Stellvertreter zu den Hauptversammlungen senden dürfen, während zum 2. Vertreter resp. Stellvertreter mindestens weitere 2/3 der gedachten 80 Mitglieder vorhanden sein müssen.

(Begründung s. Nr. 21).

14. Antrag der Verbandsgruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau.

In § 39 wird folgende Aenderung vorgenommen:

Für je 100 Mitglieder ist ein Vertreter und ein Stellvertreter zu wählen. Kleinere benachbarte Gruppen werden